

# WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili*  
Peter Winkler Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Maiertheiner  
Stefano Seppi  
Andrea Tinti  
Michael Schieder  
**Rechtsanwalt - Avvocato**  
Chiara Pezzi  
**Mitarbeiter - Collaboratori**  
Karoline de Monte  
Mariatheresia Obkircher  
Oskar Maiertheiner  
Massimo Moser  
Iwan Gasser  
Carla Kaufmann Souza  
Thomas Sandrini  
Julia Maria Graf

## **Rundschreiben**

**Nummer: 008**      **vom: 20.01.2026**      **Autor: Andrea Tinti**

An alle interessierten Kunden

### **Werbebonus 2025- Versand Ersatzerklärung innerhalb 9. Februar 2026 und Hinweise für 2026**

#### **Zusammenfassung:**

Für 2025 war eine Steuergutschrift für Werbeinvestitionen in Print- und Online-Presse vorgesehen; die Vormerkung musste bis 31.03.2025 erfolgen.

Bis **9.02.2026** ist verpflichtend die elektronische **Ersatzerklärung** zu den tatsächlich getätigten Werbeausgaben 2025 einzureichen, sonst verfällt der Anspruch.

Die endgültige Höhe des nutzbaren Steuerbonus wird per Ministerialverordnung voraussichtlich im April 2026 festgelegt und kann anteilig gekürzt werden.

Für 2026 ist die Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen vom **01.03.–31.03.2026** vorgesehen; der Bonus beträgt 75 % des Investitionszuwachses gegenüber dem Vorjahr.

Bekanntlich<sup>1</sup> war für 2025 eine Steuergutschrift für Investitionen in Werbekampagnen auf der Tages- und Fachpresse d.h. Printmedien, auch On-line, vorgesehen. Die elektronische „**Vormerkung**“<sup>2</sup> hierfür musste innerhalb 31.03.2025 erfolgen.

Die Liste der Subjekte welche die Steuergutschrift für Werbeinvestitionen für das Jahr 2025 **vorgemerkt** haben, wurde bereits veröffentlicht<sup>3</sup> <sup>4</sup>.

Bis zum 9. Februar 2026 müssten nun die Antragsteller die sog. **"Ersatzerklärung"** für die im Jahr 2025 **tatsächlich getätigten Werbeinvestitionen** elektronisch übermitteln, um die Vormerkung zu bestätigen.

Die Höhe des effektiven Guthabens, das tatsächlich genutzt werden kann, wird dann noch durch eine spezifische Verordnung des zuständigen Ministeriums festgelegt. Voraussichtlich wird dies

<sup>1</sup> Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 28/2025 hierzu

<sup>2</sup> „Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“

<sup>3</sup> Auf der Website des Ministeriums für Information und Presse, siehe:

<https://www.informazioneeditoria.gov.it/notizie/credito-d-imposta-sugli-investimenti-pubblicitari-per-l-anno-2025-elenco-dei-richiedenti/>

<sup>4</sup> Gemäß Art. 4, Abs. 1, DPCM 16.5.2018, Nr. 90

im Monat April 2026 erfolgen.

## 1 Frist für die elektronische Übermittlung der „Ersatzerklärung“: 9.02.2026

Subjekte, welche die "Vormerkung" 2025 eingereicht haben, müssen bis zum **9.02.2026<sup>5</sup>** die „Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen“ des Jahres 2025 über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Web-Plattform einreichen<sup>6</sup>. Dadurch werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet und bestätigt, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. **Erfolgt diese Meldung nicht, verliert man das Steuerguthaben.**

### 1.1 Eigenschaften der „Ersatzerklärung“ zu den Ausgaben

Die „Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen“<sup>7</sup> kann nur von

Subjekten erlassen werden, die zur Ausstellung der Konformitätsbescheinigung berechtigt sind<sup>8</sup>;

oder von Subjekten, die die Abschlussprüfung gemäß Art. 2409-bis des italienischen Zivilgesetzbuches befähigt sind.

Genannte Zertifizierung<sup>9</sup>

betrifft ausschließlich die Erklärung, dass die Aufwendungen auch tatsächlich angefallen sind und dass sie den Anforderungen entsprechen<sup>10</sup>;

muss nur im Zusammenhang mit der "Ersatzerklärung der getätigten Investitionen" erlassen werden, deren Voraussetzung sie bildet.

## 2 Allgemeine Informationen zum Steuerbonus (Erinnerung)

### 2.1 Der tatsächlich zustehende Betrag

Der tatsächlich zustehende Werbebonus kann niedriger sein als der mit dem Antrag beantragte Betrag, wenn der Gesamtbetrag der mit den Anträgen beantragten Beträge den Betrag der für die jeweilige finanzielle Deckung vorgesehenen Mittel übersteigt. In diesem Fall wird eine prozentuelle Aufteilung der Mittel auf alle förderfähigen Antragsteller vorgenommen.

### 2.2 Verrechnung durch F24

Nach Überprüfung der Anträge wird mit einer Verordnung des Departements (der Regierung) für Information und Verlagswesen<sup>11</sup> der jedem Antragsteller tatsächlich zustehende Betrag des Werbe-Bonus auf der Web-Seite des Departements veröffentlicht<sup>12</sup>.

Ab dem fünften Arbeitstag nach der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses darf der Steuerbonus durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben über den Zahlungsvordruck F24<sup>13</sup> verwendet werden, und zwar mit dem Steuerschlüssel "6900"<sup>14</sup> (Bezugsjahr: Jahr, in dem der Zuschuss gewährt wurde) und ausschließlich über die Plattform der Agentur der Einnahmen (Entratel oder Fisconline).

<sup>5</sup> Mitteilung des Ministeriums vom 20. Dezember 2025

<sup>6</sup> Siehe: <https://www.agenziaentrata.gov.it/portale/schede/agevolazioni/credito-di-imposta-investimenti-pubblicitari-incrementali>

<sup>7</sup> Gemäß Art. 47 DPR 445/2000

<sup>8</sup> gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 des Gesetzesdekrets 241/97

<sup>9</sup> Siehe auch die FAQ auf der Web-Seite: <https://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/faq-sul-credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

<sup>10</sup> gemäß Artikel 3 des Dekrets des Premierministers Nr. 90 von 2018 und gemäß Artikel 57-bis des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2017

<sup>11</sup> Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

<sup>12</sup> Ministerialverordnung DPCM 90/18; in Zukunft soll der Werbebonus aus den Mitteln des Fonds für Pluralismus und Informationsinnovation finanziert werden soll.

<sup>13</sup> Art. 17, DLgs. 241/97

<sup>14</sup> Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 41/2019

## 2.3 Besteuerung

In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen unterliegt der Steuerbonus den Einkommenssteuern (IRPEF/IRES) und der IRAP<sup>15</sup>.

## 2.4 Kumulierbarkeit und De-Minimis

Der Steuerbonus unterliegt der De-minimis-Regelung<sup>16</sup> und kann für dieselben Werbe-Ausgaben nicht mit anderen Erleichterungen kumuliert werden, die in staatlichen, regionalen oder europäischen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

## 3 Übergabe der Dokumentation an unsere Kanzlei für die Erstellung und Versendung der "Ersatzerklärung" – Frist 30.01.2026

Die Kunden, für welche wir bereits die Vormerkung eingereicht haben, werden gebeten, uns innerhalb 30.01.2026 die Rechnungskopien der getätigten Werbeinvestitionen des Jahres 2025 zu übermitteln, damit unsere Kanzlei die dazugehörige "Ersatzerklärung zu den getätigten Investitionen" des Jahres 2025 termingerecht erstellen und elektronisch übermitteln kann.

## 4 Hinweis zum Steuerbonus für Werbung im Jahr 2026 (Vorausschau)

### 4.1 Fristen

Die "Vormerkung" der für das Jahr 2026 geplanten Werbeinvestitionen muss im Zeitraum vom **01.03.2026 - 31.03.2026** erfolgen, wenn man den Werbebonus hierfür beanspruchen will. Anschließend muss dann für die für 2025 vorgemerkt Steuergutschrift voraussichtlich vom 01.01.2026 bis zum 31.01.2026 die Ersatzerklärung für die Werbeinvestitionen eingereicht werden.

### 4.2 Berechnung für Werbung des Jahres 2026

Für 2026 beträgt das Steuerguthaben 75 % des **Zuwachs** der Investitionen im Vergleich zum Vorjahr (Zuwachsmethode) in Werbekampagnen, die ausschließlich in der Tagespresse und in periodisch erscheinenden Zeitschriften (**Printmedien**), einschließlich Online-Werbung<sup>17</sup> getätigt werden. Außerdem muss der Gesamtbetrag der getätigten Werbeinvestitionen den Betrag ähnlicher Investitionen des Vorjahrs um mindestens 1% Prozent übersteigen<sup>18</sup>.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler & Sandrini*

<sup>15</sup>

FAQ 23.10.2019

<sup>16</sup>

Art. 1, Abs. 762 Gesetz 145/2018 und Ministerialdekret DPCM vom 11.4.2019

<sup>17</sup>

Art. 57-bis, Abs. 1-quinquies DL 50/2017 (durch Art. 25-bis DL 17/2022 eingeführt)

<sup>18</sup>

Siehe weiters die Webseite der Einnahmenagentur zu diesem Thema:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Scheda+informativa+Investimenti+pubblicitari+incrementali/?page=schedeagevolazioni>